

Unser Vorstand

Vorsitzende:
Helga Bender

Stell. Vorsitzende
Birgit Stumpf

Schriftführerin
Gabriele Zinke

Schatzmeisterin
Annette Ebinger

Kassenprüfer
Rudi Sailer
Karl-Heinz Grothues

BeisitzerInnen
Angela Weisgerber
Elvira Bitz
Helmut Borst
Hajo Honig
Michael Hess
Claus Hammer

Satzung **des** **Stadtteilvereins St. Ilgen**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein ist unter dem Namen "Stadtteilverein St. Ilgen e.V." im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Leimen-St. Ilgen
- (3) Die wesentlichen Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Das Interesse aller Bürger an den Vorgängen des Stadtteils St. Ilgen zu wecken und Eigeninitiativen der Bürger zu unterstützen.
 - b) Das Aufgreifen von aktuellen Fragen und Problemen.
 - c) Die Verwirklichung notwendiger Maßnahmen für den Stadtteil durch Eingaben und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden zu erreichen.
 - d) Die Verbesserung der Lebensqualität in St. Ilgen für Jung und Alt.
 - e) Die St. Ilgener Vereine und Organisationen zu unterstützen.
- (4) Der Verein kann Anlagen, Eigentum an Baulichkeiten und Grundstücken erwerben oder deren Verwaltung übernehmen.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßige Leistungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsge such und dessen Genehmigung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich an den Vorsitzenden erklärt werden kann.
 - c) durch förmliche Ausschließung, durch Beschluss des Vorstandes. Sie kann nur bei grob satzungswidrigem oder Vereinsschädigendem Verhalten, nach Anhörung des Betroffenen, ausgesprochen werden. Sie erfolgt durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes, der zuzustellen ist. Das betroffene Mitglied kann hiergegen binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (4) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen, die Sitz und Stimme im Vorstand haben.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 3

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Beitrages für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende natürliche und juristische Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, in der Regel im ersten Jahresdrittel einzuberufen. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vorher, in der örtlichen Presse zu erfolgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht;
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters;
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 - d) die Neuwahlen des Vorstandes;
 - e) vorliegende Anträge.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, beantragen. Diese hat innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der in §5 Abs. 2 festgelegten Ladungsfrist stattzufinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Pressewartund bis zu elf Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Der Vorstand scheidet, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 3 Monate.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche weitere Einzelheiten regelt.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder ermächtigt, den vakanten Vorstandsposten, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 7

- (1) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Abstimmungsmodus beschließt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch das Gesetz eine andere Regelung vorgesehen ist.
Satzungsänderungen und der Erwerb von Immobilien, Anlagen, Eigentum an Baulichkeiten und Grundstücken [gemäß § 1 (4)] bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine neue Sitzung unter Einhaltung der in § 5 Abs. 2 festgesetzten Frist einzuberufen. In der neuen Sitzung ist der Vorstand ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung

- (1) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen als zweckgebundene Spende zu gleichen Teilen an die Kindergärten im Stadtteil St. Ilgen.

Stand September 2005